Info

N° 4 – Januar 2015

srh
dpm

Finanzielle Beteiligung des Staates Wallis an den Kinderbetreuungskosten seines Personals

Wir informieren Sie über die Leistung der Unterstützungs- und Förderungspolitik bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. An seiner Sitzung vom 21. Januar 2015 hat der Staatsrat beschlossen, **sich im 2015 an den im Jahr 2014 entstandenen Kinderbetreuungskosten des Personals zu beteiligen.**

Infolge der aktuell schwierigen finanziellen Situation und den diesbezüglichen Massnahmen hat der Staatsrat entschieden, **diese Dienstleistung ab dem 1. Januar 2016 zu suspendieren**. Dies tritt für alle im Jahr 2015 entstandenen Kinderbetreuungskosten in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch den Staatsrat.

Wir bitten die Dienstchefs, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht über einen Mailzugriff verfügen und/oder für eine längere Zeit abwesend sind (Krankheit, Mutterschaftsurlaub, …) entsprechend zu informieren.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass all unsere Korrespondenzen per Mail getätigt werden.

Um von der Rückerstattung der Betreuungskosten 2014 im Jahr 2015 profitieren zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Voraussetzung	Beide Eltern müssen erwerbstätig sein
Anwendungsbereich	Angestellte mit unbefristetem Dienstverhältnis: • Der Kantonsverwaltung, der staatlichen Einrichtungen sowie der Kantonspolizei • Der Kantonsschulen (Verwaltungs- und technisches Personal) • Der Staatsanwaltschaft und der Gerichte (Verwaltungspersonal und Gerichtsschreiber) • Lernende
Alter des Kindes	Die finanzielle Beteiligung wird bis zum Ende der Primarschulzeit gewährt.
Berücksichtigte Betreuungseinrichtungen	Die Kosten werden lediglich für die von der Dienststelle für die Jugend offiziell anerkannten Betreuungseinrichtungen oder gleichgestellte ausserkantonale Einrichtungen übernommen: (Kinderkrippen, Tageseltern, Kleinkindbetreuung, Kindertagesstätten, Spielgruppen, Ausserschulische Betreuungseinrichtungen (Mittagstisch) (www.vs.ch/scj).
Frist für die Einreichung des Rückerstattungsformulars	**31. März 2015** Anträge, die nach Ablauf der Frist eintreffen, können nicht berücksichtigt werden (siehe Punkt 4 der Richtlinien).

Prinzip der finanziellen Beteiligung

Angewendeter Satz	Für 2015 hat der Staatsrat den Satz für die Beteiligung an den Betreuungskosten auf **30%** festgelegt.
Basis für die Rückerstattung	Die Beteiligung basiert auf den im Vorjahr angefallenen Kosten. Die Beteiligung 2015 erfolgt aufgrund der 2014 entstandenen Kosten.

Finanzielle Beteiligung des Staates Wallis an den Kinderbetreuungskosten seines Personals

Was muss man tun, um in den Genuss der Beteiligung zu kommen?

1. Im Intranet des Kantons Wallis finden Sie unter den Richtlinien bezüglich der finanziellen Beteiligung des Staates Wallis an den Kinderbetreuungskosten seines Personals vom 22.06.2011 alle wichtigen Informationen: Intranet / Dienststelle für Personalmanagement / Für alle / Gleichstellung / Finanzielle Unterstützung an den Kinderbetreuungskosten

2. In der Beilage sowie im Intranet finden Sie ebenfalls das Antragsformular für die Rückerstattung. Bitte füllen Sie dieses aus und schicken Sie es bis zum **31. März 2015** an uns zurück: Intranet / Dienststelle für Personalmanagement / Für alle / Gleichstellung / Finanzielle Unterstützung an den Kinderbetreuungskosten

Wir weisen Sie darauf hin, dass das auszufüllende Rückerstattungsformular dasjenige vom Jahr 2015 sein muss.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Dienststelle für Personalmanagement
Anne Lise Udry, administrative Mitarbeiterin, 027 606 27 57, annelise.udry@admin.vs.ch
Yvan Quentin, spécialiste SAP HR, 027 606 27 73, yvan.quentin@admin.vs.ch

- Rückerstattungsformular
- Entscheid vom 21.01.2015

Département des finances et des institutions
Service des ressources humaines

Departement für Finanzen und Institutionen
Dienststelle für Personalmanagement

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS